


Stand 20.06.2024	Finanzverwaltung	
Ersteller: Anja Liebenthal	Richtlinie zur einkommensbezogenen Bezuschussung der Gebühren für die Musikschule Starnberg	Freigegeben: Rainer Schnitzler Erster Bürgermeister

Präambel

Die Gemeinde Pöcking unterstützt und fördert die musikalische Grundbildung von jungen Menschen in Pöcking und beteiligt sich aus Gründen der Chancengleichheit anteilig an den Gebühren für den Besuch der Musikschule Starnberg.

Hierdurch soll eine Entlastung insbesondere für die Pöckinger Familien sichergestellt werden, deren finanzielle Voraussetzungen eine musikalische Ausbildung ihrer Kinder nicht zulassen würden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Eine Zuschussung nach dieser Richtlinie erhalten junge Menschen, die Schülerinnen und Schüler der Musikschule Starnberg sind und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Pöcking haben.
- (2) Junge Menschen sind Personen, die
 - a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindergeldberechtigt sind,
 - c) sich in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis befinden (höchstens bis zum 27. Lebensjahr),
 - d) sich in einem Studienverhältnis befinden (höchstens bis zum 27. Lebensjahr)
 - e) einen Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen ehrenamtlichen Sozialdienst leisten (höchstens bis zum 27. Lebensjahr)

§ 2 Zuschussung der Gebühren für den Besuch der Musikschule

- (1) Eine Zuschussung der Gebühren setzt voraus, dass das jährliche zu versteuernde Einkommen die Einkommensgrenze von 90.000 Euro nicht überschreitet.
- (2) Ab dem 2. Kind erhöht sich diese Einkommensgrenze jeweils um weitere 10.000 Euro pro Kind. (2 Kinder: 100.000 Euro; 3 Kinder: 110.000 Euro usw.)

- (3) Die Höhe des Zuschusses beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 grundsätzlich 50 % der festgesetzten Gebühr der Musikschule Starnberg und umfasst maximal einen Betrag von 700 Euro/Jahr/Musikschüler. Der Gebührenbescheid der Musikschule Starnberg ist zur Berechnung der Zuschusshöhe vorzulegen.
- (4) Die Bezuschussung erfolgt ausschließlich auf Antrag und gilt nur für das aktuelle Musikschuljahr.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

§ 3 Nachweis der Einkünfte

- (1) Maßgeblich für die Einkommensberechnung nach § 2 ist das zu versteuernde Einkommen gemäß letztem vorliegendem Einkommensteuerbescheid.
- (2) Der Einkommensteuerbescheid gemäß Abs. 1 darf sich zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal auf das Vorvorjahr beziehen.
- (3) In allen Fällen, in denen ein Einkommensteuerbescheid nicht vorgelegt werden kann, ist zusammen mit den alternativen Einkommensnachweisen eine (formlose) schriftliche Bestätigung einzureichen, dass außer den vorgelegten Nachweisen keine zusätzlichen Einkünfte vorhanden sind.
- (4) Der Antrag auf Bezuschussung sowie die Nachweise der Einkünfte sind vollständig bis spätestens 01.09. des Kalenderjahres vorzulegen, in dem das Musikschuljahr beginnen soll. (Ausschlussfrist!) Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Bezuschussung sowie von Nachweisen maßgeblicher Einkünfte, die nach der genannten Frist eingehen, sowie Anträge auf Bezuschussung, die bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen.
- (5) In begründeten Einzelfällen können Nachweise über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beigebracht werden können und dass der Antragsteller die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

§ 4 Härtefallregelung

In begründeten Einzelfällen kann im Ermessen der Verwaltung von den in dieser Richtlinie festgesetzten Regelungen abgewichen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Pöcking, 09.07.2024



Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister